

tener Auffrechnung und gemachten Schlusses / Mitwochs darauff öffent-
lich anschlagen / und 4. Wochen im Gewerckschafftts Hause stehen lassen /
und solchen Brieff soll niemand bey Schwerer Straff abreißen : Wehren
aber die Gewercken nicht verhanden / oder könten sich nicht vergleichen /
soll solche Zupusse durch das BergAmbt erkant werden. Welcher Ge-
werck oder dessen Berleger nun binnen denen gesetzten vier Wochen seine
Zupuß dem Schichtmeister nicht gereicht hätte / dessen Theile sollen nach
Ausgang der 4. Wochen / auff einen gewissen Tag / ins Trangsahl oder
Retardat gesetzt / und so ferne er die Zupusse binnen Quartals Frist / und
noch vor Abnahme des nechst folgenden Anschlags (durch welches Mit-
tel einer seine im Trangsahl stehenden Theile wieder retten / und heraus
nehmen kan) nicht erleget / gänglich darinnen verstanden / im Gegenbuch
ausgethan / und denen andern verzupußten Gewercken hingegen zuge-
schrieben / und ohne deren Willen / auch der BergBeambten Vorwissen /
keiner von denen ins Trangsahl gesetzten / wieder zu seinen Theilen / durch
den Schichtmeister zugelassen werden / sondern wo die Kuxe würdig / soll
der Schichtmeister mit Genehmhalt des Berg Voigts und der Gewer-
cken / dieselben denen verzupußten Gewercken / zum besten auffß theuerste
verkauffen / oder wo die nicht mögen verkaufft werden / um die Zupusse
verlassen / und nach gelegenheit andern Berggewercken / jedoch daß die al-
ten verzupußten Gewercken im Kauffe / oder Annehmung derselben den
Vorzug und die Erstigkeit haben. Wo auch die verzupußten Gewer-
cken des mehrern Theils würden begehren / die Retardat Theile unver-
kaufft und unvergeben / gemeinen Gewercken zu überschreiben / und stehen
zu lassen / oder die unter sich nach Anzahl auszutheilen / so soll es also ge-
schehen / und in das Gegenbuch getragen werden. Solte aber einer aus
seines Berlegers Nachlässigkeit und Versäumnis durchs Trangsahl um
seine Theile kommen / so hat er den Berleger darumb zubelangen / deme
Unsere BergBeambte zu Wiederschaffung der Theile umb sein eigen
Geld anhalten / und darneben gebührend bestraffen sollen ; Und so sich
ereignete / daß verpfändete Theile in Trangsahl geriethen / und der Gläu-
biger selbige auff Verwarnen der BergBeambten / daraus nicht retten
wolte / soll er hierdurch sein Pfand recht verlieren / und die Theile denen
verlegten Gewercken cum onere & causa , zugeschrieben und ausgethei-
let werden. Sonst kan nicht Retardat oder Trangsahl gehalten wer-
den / wann von dem Schichtmeister zwar Zupusse angeleget / keine aber
verrechnet wird / in betracht / daß die Defecta des Retardats es ungültig
machen. Würde auch ein Schichtmeister aus Gunst oder in andere
wege einen Gewercken mit der Zupuß über sich nehmen / und alsdann
die Zupuß zur Nothdurfft nicht erlangen können / dadurch der Zechen
Nachtheil und Schaden entstünde / so soll der Schichtmeister den Schaden
mit seinem Gelde ersetzen / die Zupuß selbst zahlen / und darüber noch mit
Ernst gestraffet werden. Es soll auch hiermit den Berlegern und Ge-
wercken verbotthen seyn / allerhand Wahren / Tuch / Getreyde / Bier / Ei-
sen / Unschlit und dergleichen / daran öfters die armen Bergleute die
Helffte einbüßen müssen / an statt der Zupusse zu geben / und dem Schicht-
meister damit denen Arbeitern zu lohnen ; Ingleichen daß er ihnen die
Zettel ihren verdienten Lohn an solcher Zupuß bey denen Gewercken
auff dem Lande darauff einzufordern (damit sie öfters viel Zeit ver-
geb-